



**Satzung der Laienräte
und
Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen
im Erzbistum Bamberg**

Änderungen

ab 1. März 2025

Überschriften und Absätze mit ausschließlich redaktionellen Änderungen sind nicht aufgeführt.

Seitenaufbau

§ 0 Titel des Paragraphen

Betreffender Absatz im Paragraph

Text in der Satzung bzw. Wahlordnung

Text in der Satzung bzw. Wahlordnung
mit Änderungen ab dem 1. März 2025 in
Schriftfarbe Lila

Änderungen in der Satzung der Laienräte

Allgemeiner Teil

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Absatz 1

Die Mitgliedschaft in einem Rat endet

- a. durch Rücktritt des Mitglieds, der schriftlich gegenüber dem Vorstand des Rates erklärt werden muss,
- b. bei geborenen Mitgliedern durch Verlust des Amtes,
- c. bei gewählten Mitgliedern durch Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach §9 der Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen,
- d. bei berufenen Mitgliedern durch Ende der Berufung,
- e. bei delegierten Mitgliedern durch Entzug der Delegation,
- f. durch Ausschluss des Mitglieds nach §5 oder
- g. mit dem Tod des Mitglieds.

(1) Die Mitgliedschaft in einem Rat endet

- a. durch Rücktritt des Mitglieds, der schriftlich gegenüber dem Vorstand des Rates erklärt werden muss,
- b. bei geborenen Mitgliedern durch Verlust des Amtes,
- c. bei gewählten Mitgliedern durch Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach §9 der Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen,
- d. bei berufenen Mitgliedern durch Ende der Berufung,
- e. bei delegierten Mitgliedern durch Entzug der Delegation,
- f. durch Ausschluss des Mitglieds nach §5 oder
- g. mit dem Tod des Mitglieds.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Absatz 2

EINFÜGEN EINES NEUEN ABSATZES

(2) Die Mitgliedschaft einer/s (stellvertretenden) Vorsitzenden endet erst mit der Neuwahl des Vorstands. Dies gilt auch, wenn die Delegation oder Berufung vorher endet.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Absatz 1

(1) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Rat ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für geborene Mitglieder.

EINFÜGEN EINES NEUEN SATZES

(1) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Rat ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für geborene Mitglieder.

Zu den schwerwiegenden Gründen gehört insbesondere auch, wenn Personen öffentlich durch Wort, Schrift oder Tat dem Weltbild des christlichen Glaubens widersprechen.

§ 6 Sitzungen

Absatz 2

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens eine Woche vorher, es sei denn eine Geschäftsordnung regelt etwas Anderes, unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens eine Woche vorher, es sei denn eine Geschäftsordnung regelt etwas Anderes, unter Angabe **einer** Tagesordnung.

§ 6 Sitzungen

Absatz 4

(4) Die Sitzungen der Räte sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen ist.

EINFÜGEN EINES NEUEN SATZES

(4) Die Sitzungen der Räte sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen ist.

Einzelne Personen können durch Beschluss des Rates immer auch beratend an nicht öffentlichen Sitzungen zugelassen werden.

Änderungen in der Satzung der Laienräte

Spezieller Teil
Pfarrgemeinderat

§ 16 Zustimmungs- und Anhörungsrecht

Absatz 1

(1) Eine Zustimmung des Pfarrgemeinderats ist erforderlich vor Entscheidungen über

- a. die Durchführung und Gestaltung von öffentlichen Festen, öffentlichen Veranstaltungen und Prozessionen der Pfarrei sowie
- b. die grundsätzliche Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrei.

EINFÜGEN EINES NEUEN ABSATZES

(1) Eine Zustimmung des Pfarrgemeinderats ist erforderlich vor Entscheidungen über

- a. die Durchführung und Gestaltung von öffentlichen Festen, öffentlichen Veranstaltungen und Prozessionen der Pfarrei **sowie,**
- b. die grundsätzliche Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrei **sowie**
- c. alle dauerhaften und gravierenden Eingriffe in die pastoral-praktische Arbeit in der Pfarrei, sofern der Eingriff nur die eigene Pfarrei betrifft.

§ 16 Zustimmung- und Anhörungsrecht

Absatz 2

(2) Der Pfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen über
[...]
i. alle weiteren relevanten Fragen.

(2) Der Pfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen über
[...]
i. alle pastoralen Fragen ähnlich Tragweite.



§ 17 Konstituierung

Absatz 2

(2) Folgende Wahlen sind in der konstituierenden Sitzung in der folgenden, vorgegebenen Reihenfolge durchzuführen:

- a. Berufung weiterer Mitglieder nach §18 Abs. 1 (c) und 2 (d)
- b. Entscheidung über die Zahl der Stellvertretungen
- c. Wahl der Vorsitzenden
- d. Ggf. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden
- e. Wahl der Delegierten in den Seelsorgebereichsrat

(2) Folgende **Aufgaben** sind in der konstituierenden Sitzung in der folgenden, vorgegebenen Reihenfolge durchzuführen:

- a. Berufung weiterer Mitglieder nach §18 Abs. 1 (c) und 2 (d)
- b. Entscheidung über die Zahl der **stellvertretenden Vorsitzenden unter Beachtung von §21 Abs. 2**
- c. Wahl der Vorsitzenden
- d. ggf. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden
- e. Wahl der Delegierten in den Seelsorgebereichsrat

§ 19 Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates

Absatz 1

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates nach §18 Abs. 1 (a) legt der amtierende Pfarrgemeinderat für die kommende Wahl fest. Sie beträgt in Pfarrgemeinden

- a. bis 5.000 Katholikinnen und Katholiken mindestens 4,
- b. mit mehr als 5.000 Katholikinnen und Katholiken mindestens 6.

Wo kein Pfarrgemeinderat besteht, übernimmt diese Aufgabe der entsprechende Seelsorgebereichsrat.

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates nach §18 Abs. 1 (a) legt der amtierende Pfarrgemeinderat für die kommende Wahl fest. ~~Sie beträgt in Pfarrgemeinden~~

- ~~a. bis 5.000 Katholikinnen und Katholiken mindestens 4,~~
- ~~b. mit mehr als 5.000 Katholikinnen und Katholiken mindestens 6.~~

Wo kein Pfarrgemeinderat besteht, übernimmt diese Aufgabe der entsprechende Seelsorgebereichsrat.

§ 21 Vorstand

Absatz 2

(2) Der Pfarrgemeinderat kann bis zu zwei weitere Personen als Stellvertretungen in den Vorstand wählen.

(2) Der Pfarrgemeinderat kann bis zu zwei weitere Personen als **stellvertretende Vorsitzende** in den Vorstand wählen.



§ 24 Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates

Absatz 1

(1) Benachbarte Pfarrgemeinderäte innerhalb eines Seelsorgebereichs können sich abweichend von § 14 Abs. 1 zu einem sogenannten Gemeinsamen Pfarrgemeinderat zusammenschließen.

EINFÜGEN EINES NEUEN SATZES

(1) Benachbarte Pfarrgemeinderäte innerhalb eines Seelsorgebereichs können sich abweichend von § 14 Abs. 1 zu einem sogenannten Gemeinsamen Pfarrgemeinderat zusammenschließen.

Die betreffenden Pfarrgemeinderäte werden als ein Pfarrgemeinderat behandelt.



§ 24 Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates

Absatz 2

(2) Ein Zusammenschluss kann nur im Rahmen der turnusmäßigen Neuwahl der Pfarrgemeinderäte erfolgen. Der Beschluss muss spätestens neun Monate vor der Wahl getroffen werden.

(2) Ein Zusammenschluss kann jederzeit erfolgen, ausgenommen in der Zeit von sechs Monaten vor den nächsten regulären Pfarrgemeinderatswahlen bis zur vollständigen Konstituierung aller beteiligten Pfarrgemeinderäte.



§ 24 Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates

Absatz 6

(6) Über die Entscheidung eines Zusammenschlusses ist der Vorstand des Diözesanrates durch die Vorsitzenden der sich zusammenschließenden Pfarrgemeinderäte spätestens eine Woche nach der Abstimmung aller betreffenden Pfarrgemeinderäte schriftlich oder per E-Mail zu unterrichten.

(6) Der Vorstand des Seelsorgebereichsrates überwacht das korrekte Zustandekommen der Beschlüsse und informiert den Vorstand des Diözesanrates spätestens eine Woche nach dem Abschluss des Vorgangs schriftlich oder per E-Mail darüber. Er trägt Sorge dafür, dass spätestens einen Monat nach dem Beschluss der neue Gemeinsame Pfarrgemeinderat gemäß §17 konstituiert wird.



§ 24 Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates

Absatz 7

(7) Bei beschlossenem Zusammenschluss haben die betreffenden Pfarrgemeinderäte in gemeinsamen Sitzungen die notwendigen Entscheidungen für die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl zu treffen.

(7) (weggefallen)

→ vgl. §24 Abs. 1 Satz 2:
Die betreffenden Pfarrgemeinderäte werden als ein Pfarrgemeinderat behandelt.



§ 24 Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates

Absatz 8

(8) Für die gemeinsamen Sitzungen gilt:

- a. Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Mitglieder nach §18 Abs. 1 (a) und (c) der betreffenden Pfarrgemeinderäte.
- b. Das Pastoralteam des Seelsorgebereichs entsendet in die gemeinsamen Sitzungen ein stimmberechtigtes Mitglied. Alle weiteren Mitglieder nach §18 Abs. 1 (b) der betreffenden Pfarrgemeinderäte sowie der Leitende Pfarrer können als beratende Mitglieder teilnehmen.
- c. Die Sitzungsleitung obliegt allen Vorsitzenden der betreffenden Pfarrgemeinderäte zusammen.

(8) Für die gemeinsamen Sitzungen gilt:

- a. Stimmberechtigte Mitglieder **des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates** sind alle Mitglieder nach §18 Abs. 1 (a) und (c) der **betreffenden** Pfarrgemeinderäte.
- b. Das Pastoralteam des Seelsorgebereichs entsendet **ein Mitglied gemäß §18 Abs. 1 (b)**. ~~Alle weiteren Mitglieder nach §18 Abs. 1 (b) der betreffenden Pfarrgemeinderäte sowie der Leitende Pfarrer können als beratende Mitglieder teilnehmen.~~
- c. **(weggefallen)**

§ 25 Aufhebung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates

Absatz 1

(1) Ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat kann entscheiden, den Zusammenschluss nach §24 aufzuheben, und so die Einrichtung von Pfarrgemeinderäten für jede betreffende Pfarrei beschließen.

EINFÜGEN EINES NEUEN SATZES

(1) Ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat kann entscheiden, den Zusammenschluss nach §24 aufzuheben, und so die Einrichtung von Pfarrgemeinderäten für jede betreffende Pfarrei beschließen.

Ist ein Zusammenschluss per Dekret des Erzbischofs erfolgt, ist eine Aufhebung des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates nicht möglich.

Änderungen in der Satzung der Laienräte

Spezieller Teil
Seelsorgebereichsrat

§ 28 Zustimmungs- und Anhörungsrecht

Absatz 2

(2) Eine Zustimmung des Seelsorgebereichsrats ist erforderlich vor Entscheidungen über

[...]

- c. alle dauerhaften und gravierenden Eingriffe in die pastoral-praktische Arbeit in den Pfarreien bzw. innerhalb des Seelsorgebereichs,

[...]

(2) Eine Zustimmung des Seelsorgebereichsrats ist erforderlich vor Entscheidungen über

[...]

- c. alle dauerhaften und gravierenden Eingriffe in die pastoral-praktische Arbeit innerhalb des Seelsorgebereichs, sofern diese pfarreübergreifende Bedeutung haben,

[...]



§ 28 Zustimmung- und Anhörungsrecht

Absatz 3

(3) Der Seelsorgebereichsrat ist zu hören vor Entscheidungen über

- a. Änderung der Grenzen des Seelsorgebereichs oder der Pfarreien,
- b. den Einsatz des pastoralen Personals im Seelsorgebereich,
- c. die Inhalte von Gebäude- bzw. Gebäudenutzungskonzepten sowie
- d. alle weiteren relevanten Fragen, sofern diese pfarreübergreifende Bedeutung haben.

(3) Der Seelsorgebereichsrat ist zu hören vor Entscheidungen über

- a. Änderung der Grenzen des Seelsorgebereichs oder der Pfarreien,
- b. den Einsatz des pastoralen Personals im Seelsorgebereich,
- c. die Inhalte von Gebäude- bzw. Gebäudenutzungskonzepten sowie
- d. alle pastoralen Fragen ähnlicher Tragweite.



§ 30 Zusammensetzung des Seelsorgebereichsrates

Absatz 1

(1) Zum Seelsorgebereichsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- a. aus den Pfarrgemeinderäten im Seelsorgebereich nach §17 Abs. 2 (e)
 - i. mit bis zu 2000 Katholikinnen und Katholiken je ein/e Delegierte/r,
 - ii. über 2000 Katholikinnen und Katholiken je zwei Delegierte,

EINFÜGEN EINES NEUEN ABSATZES

[...]

(1) Zum Seelsorgebereichsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- a. aus den Pfarrgemeinderäten im Seelsorgebereich nach §17 Abs. 2 (e)
 - i. mit bis zu 2000 Katholikinnen und Katholiken je ein/e Delegierte/r,
 - ii. über 2000 Katholikinnen und Katholiken je zwei Delegierte,
 - iii. über 5000 Katholikinnen und Katholiken je drei Delegierte,

[...]

§ 30 Zusammensetzung des Seelsorgebereichsrates

Absatz 1

(1) Zum Seelsorgebereichsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
[...]

EINFÜGEN EINES NEUEN ABSATZES

(1) Zum Seelsorgebereichsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
[...]

- e. Maßgeblich für die Zahl der Katholikinnen und Katholiken ist das kirchliche Melderegister (der Pfarrei) zum Stichtag der Pfarrgemeinderatswahlen.



§ 30 Zusammensetzung des Seelsorgebereichsrates

Absatz 3

(3) Gemeinsame Pfarrgemeinderäte nach § 24 entsenden Delegierte pro beteiligter Pfarrei nach Abs. 1 (a).

(3) (weggefallen)

→ vgl. §24 Abs. 1 Satz 2:
Die betreffenden Pfarrgemeinderäte werden als ein Pfarrgemeinderat behandelt.



§ 30 Zusammensetzung des Seelsorgebereichsrates

Absatz 8

(8) Entsendungsberechtigt sind vom Diözesanbischof als katholisch anerkannte Organisationen und Verbände, die in eigener Initiative und Verantwortung auf der Seelsorgebereichsebene tätig sind. Sie müssen nach ihrer Satzung demokratisch verfasst sein und sich als Träger des Laienapostolats in Heils- und Weltdienst verstehen.

(8) Entsendungsberechtigt sind vom Diözesanbischof als katholisch anerkannte Organisationen und Verbände, die in eigener Initiative und Verantwortung **im Gebiet des Seelsorgebereichs** tätig sind. Sie müssen nach ihrer Satzung demokratisch verfasst sein und sich als Träger des Laienapostolats in Heils- und Weltdienst verstehen.

§ 32 Vollversammlung

Absatz 3

(3) Mitglieder können sich vertreten lassen. Dies ist vor Beginn der Vollversammlung anzuzeigen. Die Vertretung kann nur durch ein Mitglied des entsendenden Gremiums erfolgen. Eine Stimmhäufelung ist nicht möglich.

EINFÜGEN NEUER ABSÄTZE

(3) Mitglieder können sich vertreten lassen.

- a. Dies ist vor Beginn der Vollversammlung anzuzeigen. Die Vertretung kann nur durch ein Mitglied des entsendenden Gremiums erfolgen. ~~Eine Stimmhäufelung ist nicht möglich.~~
- b. Niemand kann mehr als eine Stimme wahrnehmen.
- c. Vertretungen können nicht in ein Amt gewählt werden.

§ 34 Anträge

Absatz 4

Antragsberechtigt sind

- (1) jedes stimmberechtigte Mitglied des Seelsorgebereichsrats,
- (2) die entsendenden Pfarrgemeinderäte,
- (3) Organisationen und Verbände sowie
- (4) das Seelsorgeteam.

Antragsberechtigt sind

- (1) jedes stimmberechtigte Mitglied des Seelsorgebereichsrats,
- (2) die entsendenden Pfarrgemeinderäte,
- (3) Organisationen und Verbände sowie
- (4) das **Pastoralteam**.

Änderungen in der Satzung der Laienräte

Spezieller Teil
Diözesanrat

§ 41 Zusammensetzung des Diözesanrates

Absatz 1

(1) Zum Diözesanrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

[...]

- e. bis zu acht weitere Einzelpersonen. Diese sind von der Vollversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden zu wählen.

EINFÜGEN EINES NEUEN ABSATZES

(1) Zum Diözesanrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

[...]

- e. bis zu acht weitere Einzelpersonen. Diese sind von der Vollversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden zu **berufen**.
- f. Maßgeblich für die Zahl der Katholikinnen und Katholiken ist das kirchliche Melderegister (der Pfarrei) zum Stichtag der Pfarrgemeinderatswahlen.



§ 43 Vollversammlung

Absatz 2

(2) Mitglieder können sich vertreten lassen. Dies ist vor Beginn der Vollversammlung anzuzeigen. Die Vertretung kann nur durch ein Mitglied des entsendenden Gremiums erfolgen. Eine Stimmhäufelung ist nicht möglich.

EINFÜGEN NEUER ABSÄTZE

(2) Mitglieder können sich vertreten lassen.

- a. Dies ist vor Beginn der Vollversammlung anzuzeigen. Die Vertretung kann nur durch ein Mitglied des entsendenden Gremiums erfolgen. ~~Eine Stimmhäufelung ist nicht möglich.~~
- b. Niemand kann mehr als eine Stimme wahrnehmen.
- c. Vertretungen können nicht in ein Amt gewählt werden.

§ 48 Hauptausschuss

Absatz 2

(2) Mitglieder können sich vertreten lassen. Dies ist vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Vertretung kann nur durch ein Mitglied des entsendenden Gremiums erfolgen. Eine Stimmhäufelung ist nicht möglich.

EINFÜGEN EINES NEUEN ABSATZES

(2) Mitglieder können sich vertreten lassen.

- a. Dies ist vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Vertretung kann nur durch ein Mitglied des entsendenden Gremiums erfolgen. ~~Eine Stimmhäufelung ist nicht möglich.~~
- b. Niemand kann mehr als eine Stimme wahrnehmen.

§ 48 Hauptausschuss

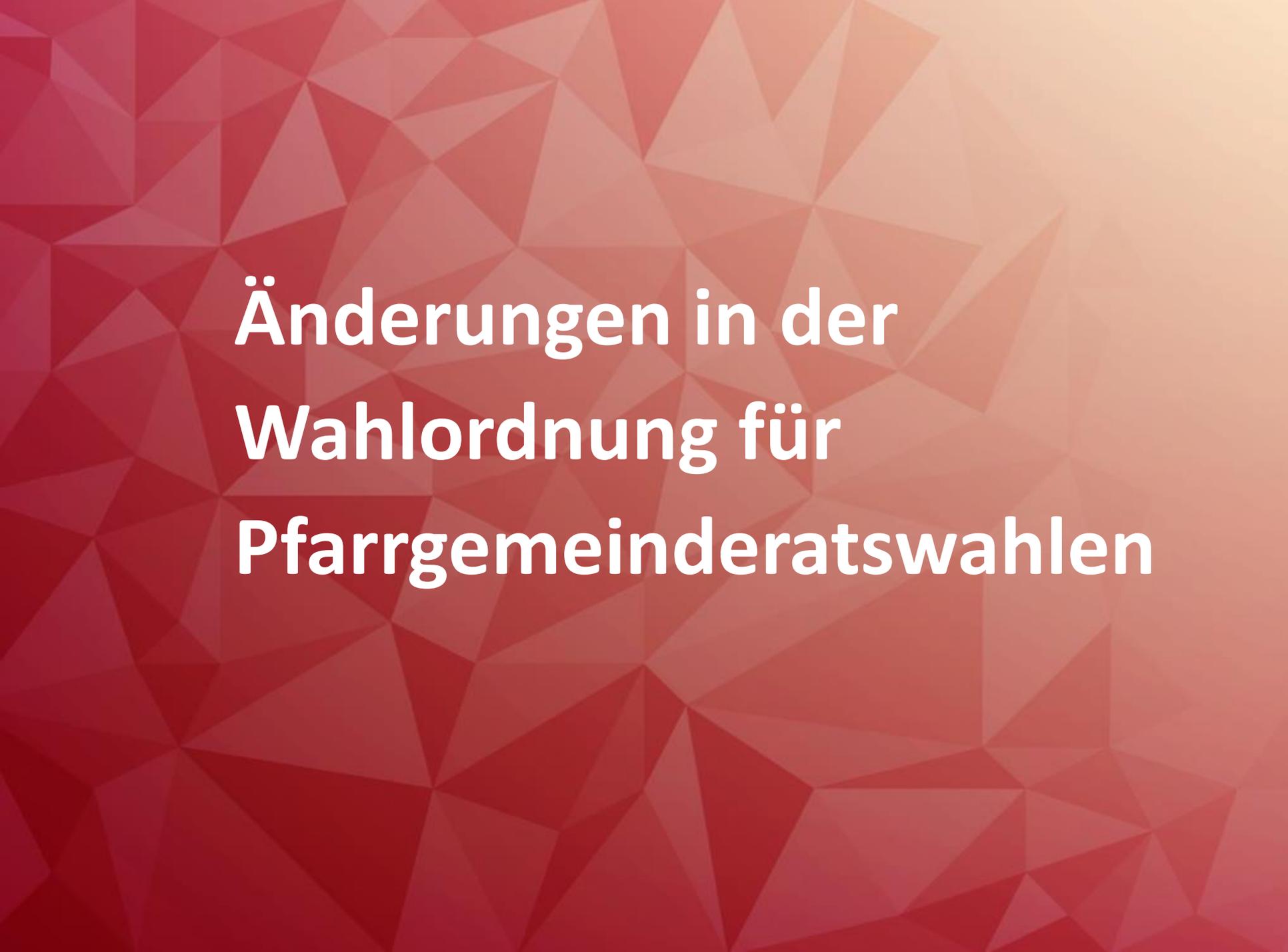
Absatz 3

(3) Der Hauptausschuss hat insbesondere die Aufgaben:

- a. die Tagesordnung der Vollversammlung zu beschließen, für die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse zu sorgen und die dem Diözesanrat gestellten Aufgaben im Zusammenwirken mit den Sachausschüssen zu fördern,
[...]

(3) Der Hauptausschuss hat insbesondere die Aufgaben:

- a. die **vorläufige** Tagesordnung der Vollversammlung zu beschließen, für die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse zu sorgen und die dem Diözesanrat gestellten Aufgaben im Zusammenwirken mit den Sachausschüssen zu fördern,
[...]



Änderungen in der Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen



§ 3 Zusammensetzung des Wahlausschusses

Absatz 1

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl setzt der Pfarrgemeinderat spätestens sechs Monate vor der Neuwahl einen Wahlausschuss ein. Wo kein Pfarrgemeinderat besteht übernimmt diese Aufgabe der Seelsorgebereichsrat.

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl setzt der Pfarrgemeinderat spätestens sechs Monate vor der Neuwahl einen Wahlausschuss ein. Wo kein Pfarrgemeinderat besteht, übernimmt **der Seelsorgebereichsrat die Einsetzung eines Wahlausschusses.**

§ 3 Zusammensetzung des Wahlausschusses

Absatz 2

- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:
- a. ein Mitglied des Pastoralteams des entsprechenden Seelsorgebereichs sowie
 - b. vier bis sechs vom Pfarrgemeinderat gewählte Personen, die nicht dem Pfarrgemeinderat angehören müssen.

- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:
- a. ein Mitglied des Pastoralteams des entsprechenden Seelsorgebereichs sowie
 - b. **mindestens zwei** vom Pfarrgemeinderat **benannte** Personen, die nicht dem Pfarrgemeinderat angehören müssen.



§ 4 Aufgaben des Wahlausschusses

Absatz 2

(2) Dem Wahlausschuss obliegt die Aufgabe:

- a. die Wahl öffentlich bekannt zu machen,
- b. das Wählerverzeichnis abzurufen, zu berichtigen und zu ergänzen,
- c. Briefwahlscheine auszustellen,
- d. die Wahlvorschläge zu prüfen,
- e. die Wahlvorschläge öffentlich bekannt zu machen,
- f. das Wahlergebnis zu ermitteln, festzustellen und hierüber der Geschäftsstelle des Diözesanrates Mitteilung zu machen sowie
- g. die erforderlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu bestellen.

(2) Dem Wahlausschuss obliegt die Aufgabe:

- a. die Wahl öffentlich bekannt zu machen,
- b. (weggefallen)
- c. Briefwahlscheine auszustellen,
- d. die Wahlvorschläge zu prüfen,
- e. die Wahlvorschläge öffentlich bekannt zu machen,
- f. das Wahlergebnis zu ermitteln, festzustellen und hierüber der Geschäftsstelle des Diözesanrates Mitteilung zu machen sowie
- g. die erforderlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu bestellen.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachung der Wahl

Absatz 1

(1) Die Wahl der Pfarrgemeinderäte hat der Wahlausschuss spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.

EINFÜGEN EINES NEUEN SATZES

(1) Die Wahl der Pfarrgemeinderäte hat der Wahlausschuss spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.

Die Abstimmungszeiten nach Abs. 2 (b) und die Wahllokale nach Abs. 2 (c) können bis zu zwei Wochen vor der Wahl noch verändert werden.

§ 20 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Absatz 3

(3) Die Zahl der auf die jeweiligen Kandidierenden entfallenen Stimmen darf nicht veröffentlicht werden.

(3) (weggefallen)

Kontakt

Diözesanrat im Erzbistum Bamberg
Jakobsplatz 9 . 96049 Bamberg

Telefon 0951 / 502 - 2140

Telefax 0951 / 502 - 2109

dioezesanrat@erzbistum-bamberg.de

www.dioezesanrat-bamberg.de